

20.02.04

## **Unterrichtung**

durch die Bundesregierung

---

### **Mitteilung der Bundesregierung zu der Entschließung des Bundesrates zum Gesetz zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften über die Verarbeitung und Beseitigung von nicht für den menschlichen Verzehr bestimmten tierischen Nebenprodukten**

Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft hat mit Schreiben vom 13. Februar 2004 zu der oben genannten Entschließung des Bundesrates \*) Folgendes mitgeteilt:

#### Zu Nummer 1:

Der Bundesrat geht zu Recht davon aus, dass das EG-Recht (Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Oktober 2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte) ermöglicht, ganze Körper von Wildtieren oder Teile von Wildtieren (u. a. Aufbruch), bei denen kein Verdacht auf das Vorliegen einer auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit besteht, an Jagdgebrauchshunde zu verfüttern. Diese Möglichkeit leitet sich aus der Tatsache ab, dass die Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 für die in Rede stehenden tierischen Nebenprodukte keine Anwendung findet (Artikel 1 Abs. 2 Buchstabe c der Verordnung). Insoweit ist es nicht erforderlich, nationale Regelungen zu treffen. Einer Kiriung steht das Verfütterungsverbot entgegen. Dieses bereits seit 2001 bestehende Verbot wurde durch eine Änderung der Verfütterungsverbotsverordnung im Mai 2002 aus den Landes-Jagdgesetzen in eine bundesrechtliche Regelung überführt.

#### Zu Nummer 2:

- Im Hinblick auf die Möglichkeit, Jagdtrophäen durch Jagd ausübungs berechtigte eigenhändig sach- und fachkundig zu präparieren, ist BMVEL an die KOM mündlich, aber auch schriftlich herangetreten, um hier eine Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 herbeizuführen (Schreiben BMVEL vom 07.01.2004 (323-131/39); als Anlage beigelegt).

---

\*) Drucksache 930/03 (Beschluss)

Nach derzeitiger Rechtslage ist die Präparation von Trophäen durch Jagdausübungsberechtigte nicht möglich. Nach der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 können die Mitgliedstaaten Ausnahmen zulassen zur Präparation in sog. technischen Anlagen. Diese Ausnahmemöglichkeit hat Eingang gefunden in dem zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 erlassenen Gesetz zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften über die Verarbeitung und Beseitigung von nicht für den menschlichen Verzehr bestimmten tierischen Nebenprodukten.

- Die Verfütterung von Küchen- und Speiseabfällen an einzelne Jagdgebrauchshunde lässt das EG-Recht zu (Artikel 23 Abs. 2 Buchstabe b, ii i. V. m. Artikel 22 Abs. 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002). Insofern ist bereits jetzt schon dem Petitum des Bundesrates Rechnung getragen.



Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft  
Postfach 14 02 70, 53107 Bonn

Europäische Kommission  
GD Gesundheit und Verbraucherschutz  
Unit D 2  
Herrn Eric Poudelet  
rue Froissart, 101

B - 1049 Brüssel

Referat 323 - Tierseuchenangelegenheiten  
RD Dr. Wiemer

HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn

TEL +49 (0)1888 529 - 3888

FAX +49 (0)1888 529 - 3931

E-MAIL 323@bmvvel.bund.de

INTERNET www.verbraucherministerium.de

AZ 323-131/39

DATUM 07.01.2004

## **Verordnung (EG) Nr. 1774/2002**

Sehr geehrter Herr Poudelet,

gerne komme ich Ihrer mit Schreiben vom 06.11.2003 geäußerten Bitte um Hinweise nach, in welchen Bereichen der genannten EG-Verordnung Schwierigkeiten bei der Anwendung aufgetreten sind.

Aus den Berichten der für das Veterinärwesen zuständigen obersten Landesbehörden, den in Deutschland der Vollzug der genannten EG-Verordnung obliegt, sowie der betroffenen Wirtschaftskreise geht Folgendes hervor, auf das ich Sie hinweisen möchte:

### **1. Korrekturen der deutschen Sprachfassung**

Wie in einer Reihe von Kommissionsarbeitsgruppensitzungen angesprochen sowie mit Schreiben vom 12.05.2003 unter dem angegebenen Aktenzeichen mitgeteilt, besteht nach wie vor dringender Bedarf an einer Veröffentlichung der erforderlichen Korrekturen der deutschen Sprachfassung.

### **2. Zu Artikel 1 (Geltungsbereich)**

#### **a) Zu Absatz 2 Buchstabe c**

Der Geltungsbereich der EG-Verordnung sollte auch auf Wildtierkörper/Wildkörperteile ausgedehnt werden, die nicht zur Herstellung von Trophäen bestimmt sind. Sollte der Geltungsbereich nicht erweitert werden, wird befürchtet, dass auch Einfuhren von Wildtierkörpern oder Wildkörperteilen geduldet werden müssen, ohne dass

vorher die Möglichkeit einer Bewertung der Risiken für die Gesundheit von Mensch und Tier besteht.

**b) Aufnahme einer Ausnahme für die Fütterung von Material der Kategorie 1 an Zootiere, Reptilien etc.**

Es wird vorgeschlagen, folgende Ausnahme vom Geltungsbereich der Verordnung aufzunehmen:

„Die Verordnung gilt nicht für tierische Nebenprodukte, die zur Verfütterung an in menschlicher Obhut gehaltenen, nicht zum menschlichen Verzehr vorgesehene Fleisch fressende oder alles fressende Tiere wild lebender Arten bestimmt sind, soweit sie mit tierischen Nebenprodukten gefüttert werden, die dem natürlichen Nahrungsspektrum entsprechen oder nachempfunden sind, ausgenommen solche tierischen Nebenprodukte, bei denen von einem erhöhten TSE-Risiko ausgegangen werden muss.“

Begründung:

Die Verfütterung von beispielsweise Antilopen an Löwen oder Bären oder die Verfütterung von Mäusen an Reptilien entspricht dem natürlichen Nahrungsrepertoire und sollte rechtlich unbehindert möglich sein.

**c) Verarbeitete tierische Nebenprodukte**

Der Anwendungsbereich der Verordnung ist insgesamt klarer zu fassen. Da die Verordnung auch das Inverkehrbringen von Erzeugnissen aus tierischen Nebenprodukten regelt, sollte geklärt werden, ab welcher Stufe der Behandlung z. B. bei Wolle, Haaren oder Heimtierfuttermitteln die Anforderungen an Lagerbetriebe sowie Bescheinigungen nicht mehr erfüllt werden müssen. Wolle und Wiederkäuerhaare sollten nach dem Verarbeitungsschritt „Waschen und Trocknen in einer zugelassenen technischen Anlage nach Artikel 18“ nicht mehr den Regelungen für „verarbeitete Erzeugnisse“ unterliegen.

**3. Zu den Artikeln 4 und 5 (Materialien der Kategorien 1 und 2)**

Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe c sollte auf Rückstände gemäß Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 2377/90 ausgedehnt werden. Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe c und Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe c sollten nicht auf Erzeugnisse beschränkt werden, sondern auch Tierkörper und Tierkörperteile erfassen.

Begründung:

Tierkörper, Tierkörperteile und Erzeugnisse, die Rückstände von verbotenen Stoffen enthalten, sollten als Material der Kategorie 1 eingestuft werden. Sie gehören wie die mit „Hormonen belasteten tierischen Nebenprodukte“ zu den Materialien, die letztendlich verbrannt werden sollten.

#### 4. Zu Artikel 6 (Material der Kategorie 3)

##### a) Blut

Blut taucht in den Definitionen des Artikels 6 Abs. 1 zweimal auf (unterschiedliche Voraussetzungen: Schlachttieruntersuchung bzw. keine klinischen Anzeichen einer übertragbaren Krankheit), zum anderen kann Blut auch als Schlachtkörperteil angesehen werden. Es bedarf einer Klarstellung des Gewollten.

##### b) Verdorbenes Material der Kategorie 3

Material der Kategorie 3 wird nach der EG-Verordnung nicht zu Material der Kategorie 2, wenn es verdorben ist. Es bleibt Material der Kategorie 3 mit allen dortigen Verwendungsoptionen. Es sollte eine Bestimmung eingefügt werden, wonach verdorbenes Material der Kategorie 3 zu Material der Kategorie 2 gehört.

##### c) Jagdtrophäen

Artikel 6 Abs. 2 und 3 regelt die Verwendung von Material der Kategorie 3 abschließend. Hiernach ist es u. a. erforderlich, Jagdtrophäen in einer gemäß Artikel 18 zugelassenen technischen Anlage aufzubereiten. Ausnahmemöglichkeiten sind nicht vorgesehen. Aufgrund des geringen seuchenhygienischen Risikos sowie der Erfahrungen aus jahrzehntelang ausgeübter Praxis erscheint diese Regelung unangemessen. Es sollte festgelegt werden, dass für Jagdausübungsberechtigte wie bisher die Möglichkeit bestehen bleibt, Jagdtrophäen eigenhändig sach- und fachkundig zu präparieren.

#### 5. Zu Anhang VI

##### a) zu Kapitel II: Wegfall der Pasteurisierungsverpflichtung bei Biogas- und Kompostierungsanlagen, die thermophil gefahren werden

Etwa 10 % (d.h. rd. 200) der in Deutschland zugelassenen **Biogasanlagen** werden thermophil betrieben nach folgenden Vorgaben der Bioabfallverordnung: Die Abfälle müssen so behandelt werden, dass eine Mindesttemperatur von 55 ° C über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 24 Stunden sowie eine hydraulische Verweilzeit im Reaktor von mindestens 20 Tagen erreicht wird. Weiterhin ist eine Prüfung der seuchenhygienischen Unbedenklichkeit durch direkte oder indirekte Prozessprüfung sowie durch eine abschließende Produktprüfung (Indikatorkeim: Salmonella senftenberg) erforderlich.

Eine vorgeschaltete Pasteurisierung des Inputmaterials ist nicht erforderlich, da der thermophil gefahrene Prozess als solcher zu der gleichen seuchenhygienischen Unbedenklichkeit führt, wie die in Anhang VI der Verordnung vorgesehenen Verfahren.

**Es wird vorgeschlagen, die in Anhang VI Kapitel II Buchstabe A. 1 zugelassenen Ausnahmen von der Pasteurisierungsverpflichtung auf thermophil betriebenen Biogasanlagen zu erweitern.**

Ein Großteil der in Deutschland zugelassenen rd. 500 **Kompostierungsanlagen** werden thermophil betrieben nach folgenden Vorgaben der Bioabfallverordnung: Die Abfälle müssen so behandelt werden, dass ein thermophiler Temperaturbereich und eine hohe biologische Aktivität bei günstigen Feuchte- und Nährstoffverhältnissen sowie eine optimale Struktur und Luftführung gewährleistet sind (Wassergehalt mindestens 40 %, pH-Wert um 7). Im Kompostierungsverfahren muss im Verlauf der Kompostierung eine Temperatur von mindestens 55 °C über einen Zeitraum von zwei Wochen oder 65 °C bei offenen Anlagen/60 °C bei geschlossenen Anlagen über einen Zeitraum von einer Woche im gesamten Mischgut einwirken.

Eine vorgeschaltete Pasteurisierung des Inputmaterials ist nicht erforderlich, da der thermophil gefahrene Prozess als solcher zu der gleichen seuchenhygienischen Unbedenklichkeit führt, wie die in Anhang VI der Verordnung vorgesehenen Verfahren.

**Es wird vorgeschlagen, in Anhang VI Kapitel II Buchstabe A. 2 Ausnahmen von der Pasteurisierungsverpflichtung bei thermophil betriebenen Kompostierungsanlagen zuzulassen.**

**b) zu Kapitel II Buchstaben A und B:**

**Ausnahme von der Pasteurisierungsverpflichtung für Milch der Kategorie 3**

Die Dienststellen der Europäischen Kommission haben in einem Schreiben vom 01.08.2003 an den Deutschen Milchindustrieverband mitgeteilt, dass Milch der Kategorien 2 **und 3**, die in Biogas- oder Kompostierungsanlagen verwendet wird, nicht zu pasteurisieren ist.

**Es wird vorgeschlagen, diesen Sachverhalt in Anhang VI Kapitel II Buchstabe A und B klarzustellen und eine entsprechende Ausnahme von der Pasteurisierungspflicht für Milch einzufügen.**

**6. Zu den Anhängen VI und VIII: Streichung der Testkeim-Gruppe Enterobacteriaceae**

Der Parameter „Enterobacteriaceae“ ist zur Beurteilung der seuchenhygienischen Unbedenklichkeit nicht geeignet, da diese Bakteriengruppe viele Umweltbakterien enthält, deren Vorkommen nicht mit einer Kontamination durch Krankheitserreger korreliert ist. Eine Konzentration von maximal 300 KBE/g Gärrückstand oder Kompost bei 40 % der Proben und von maximal 10 KBE/g Rückstand bei 60 % der Proben ist zudem für die Biogas- und Kompostierungsanlagen nicht erreichbar.

Wenn dieser Testkeim mit dem definierten Grenzwert nicht gestrichen wird, kann kein Gärrückstand und vor allem kein Kompost (der zu Zwecken der Düngung hergestellt wird) auf irgendeinen Boden ausgebracht werden (auch nicht auf die nach Verordnung zugelassenen Flächen).

**Es wird vorgeschlagen, in Anhang VI und Anhang VIII den Testkeim Enterobacteriaceae zu streichen und durch einen anderen geeigneten Testkeim zu ersetzen.**

**7. Zu Anhang VIII: Inverkehrbringen von unverarbeiteter Gülle**

Verarbeitete Gülle darf gemäß Artikel 20 und Anhang VIII Kapitel III der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 in Verkehr gebracht werden.

Die Dienststellen der Europäischen Kommission haben bereits mehrfach mündlich mitgeteilt, dass das Inverkehrbringen auch von unverarbeiteter Gülle (sowohl unmittelbar als auch nach erfolgter Umwandlung in einer Biogas- oder Kompostierungsanlage) zulässig sei. Diese Interpretation lässt sich nicht einfach aus der Verordnung ableiten.

**Es wird daher vorgeschlagen, in Anhang VIII Kapitel III eine entsprechende Klarstellung zum Inverkehrbringen unverarbeiteter Gülle einzufügen.**

**8. Aufnahme einer Definition für den Begriff „Fettderivat“**

Mit Schreiben vom 19.09.2003 hatte ich bereits darauf hingewiesen, dass es nur durch die Aufnahme einer Definition des Begriffes „Fettderivat“ möglich ist, dass die Anforderungen an die Kennzeichnung von Fettderivaten vollständig durchgesetzt werden können.

Ich unterstütze hierbei den Vorschlag des europäischen Dachverbandes, dass nur solche Erzeugnisse, die aus der ersten Verarbeitung von Fetten mit den Verfahren, die im Anhang VI Kapitel III genannt sind, erzeugt werden, als Fettderivate zu definieren sind.

Eine mögliche Definition könnte lauten:

„A fat derivative is a product derived from the first processing from rendered fats by hydrolysis (fatty acids and glycerol), transesterification (esters) or saponification (soap and glycerol) under the conditions described in Annex VI, Chapter III of Regulation (EC) No. 1774/2002.“

**9. Einfuhr von Huf- und Hornmaterial für Düngezwecke**

In Anbetracht der erheblichen Mengen an Huf- und Hornmaterial, welches aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführt wird, sowie der nicht vorhandenen Möglichkeit, die Ware innerhalb der Gemeinschaft zu beschaffen, ist es notwendig, entsprechende Einfuhrvorgaben in den Anhang VIII der EG-Verordnung aufzunehmen, um für die betroffene Wirtschaft Rechtssicherheit herbeizuführen.

## **10. Biologisch-dynamische Präparate**

Die EG-Verordnung führt zu Schwierigkeiten bei der Herstellung biologisch-dynamischer Präparate, da sie stets eine Hitzebehandlung tierischer Nebenprodukte vorschreibt. Biologisch-dynamischen Präparaten kommt eine besondere Bedeutung im Rahmen der biologisch-dynamischen Landwirtschaft zu. Es ist erforderlich, eine Ausnahmeregelung für diese Präparate vorzusehen, da sonst der ökologische Landbau eine wesentliche Existenzgrundlage verlieren würde.

## **11. Einfuhr von Rohmaterialien für die Herstellung von In-vitro-Diagnostika und Medizinprodukten**

Die Richtlinie 98/79/EG (IVD-Richtlinie) enthält umfängliche Regelungen im Zusammenhang mit möglichen Infektionen und mikrobiellen Kontaminationen. Es ist u. a. festgelegt, dass die Produkte und ihre Herstellungsverfahren so ausgelegt sein müssen, dass das Infektionsrisiko für den Anwender und für Dritte ausgeschlossen oder minimiert wird.

Die Anforderungen im Gesundheitszertifikat 8 B (Tieffrieren, Inaktivieren) lässt keine Möglichkeit der Einfuhr für die Herstellung von In-vitro-Diagnostika und Laborreagenzien zu. Die biologisch aktiven Inhaltsstoffe würden zerstört und kein aktives Reaktionsprinzip mehr möglich.

Es wird deshalb vorgeschlagen, eine spezielle Kennzeichnung und entsprechend gesonderte Handelspapiere für Materialien zur Verwendung der Herstellung von In-vitro-Diagnostika und Laborreagenzien aufzunehmen; diese Materialien umfassen nämlich nicht nur Blut und Bluterzeugnisse

Mit Schreiben vom 20.12.2002 hatte BMVEL – ebenso wie eine Reihe anderer Mitgliedstaaten sowie der betroffenen Wirtschaft – einen umfassenden Fragebogenkatalog den Dienststellen der Europäischen Kommission zugeleitet. Schwierigkeiten hätten vermieden werden können, wenn schriftliche Antworten den Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt worden wären.

Im Hinblick auf Ihre Bitte, nationale Rechtstexte im Zusammenhang mit der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 zuzuleiten, übersende ich anliegend einen Abdruck des Gesetzes zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften über die Verarbeitung und Beseitigung von nicht für den menschlichen Verzehr bestimmten tierischen Nebenprodukten, dem Bundestag und Bundesrat in Deutschland bereits zugestimmt haben und das in den nächsten Tagen im Bundesgesetzblatt veröffentlicht werden soll.

Eine Übersicht über die staatlichen Beihilfen im Zusammenhang mit der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 in Deutschland werde ich Ihnen mit gesondertem Schreiben in Kürze zuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Bätza